

Geschäftsordnung des Seniorenbeirates

Umlauf-Beschluss des Seniorenbeirates vom 24.04.2020

Kenntnisnahme des Sozialausschusses am 02.09.2020

Kenntnisnahme des Rates am 10.09.2020

Grundsatzerklärung des Seniorenbeirates der Stadt Kreuztal

Der Seniorenbeirat der Stadt Kreuztal hat für seine Tätigkeit folgende Richtlinien beschlossen:

Der Seniorenbeirat versteht sich als gewählte und selbständige Vertretung der Seniorinnen und Senioren Kreuztals. Er ist dabei auf Unterstützung und Zusammenarbeit mit den kommunalen und allen im gleichen Bereich öffentlich tätigen Einrichtungen in der Stadt Kreuztal angewiesen. Er besteht aus den gewählten Mitgliedern und den von den Institutionen entsendeten Mitgliedern.

Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen und Belange der älteren Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in der Stadt Kreuztal. Er betrachtet sich als Gesprächspartner der Stadt und aller Verbände, Vereine und Organisationen, deren Veranstaltungen und Maßnahmen ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger berühren. Er möchte Informationsträger, Vermittler und Koordinator sein. Er ist Ansprechpartner für die Seniorinnen und Senioren und bemüht sich um Hilfestellung bzw. Weiterleitung zu den sach- und fachkundigen Dienststellen oder Einrichtungen.

Der Seniorenbeirat ist konfessionell ungebunden, verbandsunabhängig und parteipolitisch neutral und tritt für die Gleichberechtigung der Geschlechter ein. Beiratsmitglieder können nicht gleichzeitig Ratsmitglied der Stadt Kreuztal sein.

Der Seniorenbeirat gibt sich folgende Geschäftsordnung:

Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Kreuztal

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Der Seniorenbeirat betrachtet sich als Vertretung aller Seniorinnen und Senioren Kreuztals.
- (2) Der Seniorenbeirat vertritt - entsprechend seiner Grundsatzerklärung - Belange der Seniorinnen und Senioren gegenüber dem Rat, der Verwaltung der Stadt Kreuztal und in der Öffentlichkeit.

- (3) Der Beirat kann Anträge an den Rat der Stadt Kreuztal stellen. Diese werden entsprechend der Geschäftsordnung des Rates behandelt. Der Seniorenbeirat soll bei allen die ältere Generation betreffenden Fragen gehört und rechtzeitig durch die Stadtverwaltung informiert werden.
- (4) Der Seniorenbeirat entsendet gem. § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Kreuztal ein beratendes Mitglied in den Sozialausschuss der Stadt Kreuztal.
- (5) Der Seniorenbeirat kann Mitglieder zur Teilnahme (als Zuhörer*innen) an den Rats- und übrigen Ausschusssitzungen bestimmen. Diese erhalten die Einladungen und Niederschriften der Rats- und Ausschusssitzungen zur Kenntnis und berichten im Seniorenbeirat über seniorenrelevante Themen der jeweiligen Sitzungen.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Seniorenbeirat wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Seniorenbeirat bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Seniorenbeirates aus. Der Zusammentritt hat spätestens 30 Tage nach der Wahl zu erfolgen.
- (2) Sollte eine Neuwahl innerhalb der Fristen nach § 11 Abs. 1 der Wahlordnung zur Wahl des Seniorenbeirates nicht möglich sein, bleibt der bisherige Seniorenbeirat im Amt, bis sich nach einer Neuwahl ein neuer Seniorenbeirat konstituiert hat (s. auch § 11 Abs. 4 der Wahlordnung Seniorenbeirat).
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Seniorenbeirat aus, so rückt die nicht gewählte Person mit der höchsten Stimmenzahl (Ersatzmitglied) als ordentliches Mitglied nach. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes nach Abs. 4, entsendet die betreffende Institution ein anderes Mitglied in den Seniorenbeirat.

Ist ein Mitglied des Seniorenbeirates zeitweilig verhindert, wird es für diese Zeit durch ein Ersatzmitglied vertreten.
- (4) Der Beirat setzt sich aus 20 gewählten stimmberechtigten Mitgliedern sowie weiteren von folgenden Institutionen entsandten stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - Arbeiterwohlfahrt (AWO) Stadtverband
 - Caritas-Verband
 - Deutsches Rotes Kreuz (DRK)
 - Mehrgenerationenhaus/Stadtteilbüro
 - Örtliche Heimträger
 - Sozialverband VdK
 - Stadtsportverband
 - Stiftung Diakoniestation Kreuztal
- (5) Der Seniorenbeirat entscheidet mehrheitlich über die evtl. Einbeziehung weiterer sozialer Institutionen.

§ 3 Vorstand

- (1) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte ein Vorstandsteam von bis zu 4 gleichberechtigten Personen. In das Vorstandsteam können nur ordentliche Seniorenbeiratsmitglieder gewählt werden. Eine Geschlechtergleichheit ist anzustreben.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin / einen Sprecher. Aufgaben und Vertretungspflichten können delegiert werden.
- (3) Ein Vorstandsmitglied eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (4) Der Seniorenbeirat entscheidet über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.

§ 4 Sitzungen

- (1) Der Seniorenbeirat legt seine Sitzungstermine in Abstimmung mit der Verwaltung jährlich im Voraus fest; im Bedarfsfall können außerordentliche Sitzungen einberufen werden.
- (2) Weitere Sitzungen werden durchgeführt, wenn mindestens 3 Mitglieder – unter Angabe von Gründen – dies wünschen.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich. In nicht öffentlicher Sitzung sind Angelegenheiten zu behandeln, deren öffentliche Erörterung Persönlichkeitsrechte und/oder schutzwürdige Interessen einer Person bzw. Gruppe oder der Stadt Kreuztal verletzen würden.
- (4) Auf Antrag eines Mitgliedes des Seniorenbeirates kann der Seniorenbeirat für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der Antrag wird formlos in der öffentlichen Sitzung gestellt und in der nicht öffentlichen Sitzung begründet und beraten.

§ 5 Einberufung der Sitzungen

- (1) Zur Vorbereitung der Sitzung wird ein Arbeitskreis gebildet, dem mindestens das Vorstandsteam angehört.
- (2) Ein Vorstandsmitglied lädt zur Sitzung ein.
- (3) Die Einladung erfolgt mindestens 1 Woche vor dem Sitzungstermin, in dringenden Fällen kann diese Frist bis auf 3 Tage verkürzt werden.
- (4) Die schriftliche Einladung zur Sitzung muss Ort, Zeit und die Tagesordnung enthalten.
- (5) Vorlagen zu den Tagesordnungspunkten werden mit der Einladung versandt, in Ausnahmefällen als Tischvorlage verteilt.

§ 6 Tagesordnung

Die Tagesordnungspunkte sind in der gesetzten Reihenfolge zu beraten. Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte oder eine Ergänzung beschlossen werden.

§ 7 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Im Falle der Verhinderung eines Beiratsmitgliedes ist ein Mitglied des Vorstandsteams oder die Geschäftsstelle zu informieren.
- (3) Das verhinderte Mitglied sorgt selbst für eine Vertretung, in Ausnahmefällen kann dies von einem Vorstandsmitglied oder der Geschäftsstelle erfolgen.
- (4) Verlässt ein Mitglied die Sitzung vor Beendigung, so ist dies der Sitzungsleitung und dem/der Schriftführer/in anzuzeigen.

§ 8 Abstimmungen

- (1) Beschlüsse werden – soweit in der Geschäftsordnung nicht anders bestimmt – mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
- (2) Abgestimmt wird durch Hand aufheben.
- (3) Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgen Abstimmungen geheim durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (4) Das Ergebnis wird von der Sitzungsleitung festgestellt und in der Niederschrift festgehalten.
- (5) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Der Seniorenbeirat ist zur Durchführung der Beschlüsse verpflichtet, sofern sie zumutbar und im Rahmen seiner Grundsatzklärung liegen.

§ 9 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Seniorenbeirates ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Hier sind die Anwesenden sowie der wesentliche Inhalt der Beratungen, soweit dies zur Erläuterung der Beschlüsse notwendig ist, aufzuführen.
- (2) Das Protokoll wird von einem/ einer Mitarbeiter/in der Stadt Kreuztal geführt. Es ist den Mitgliedern spätestens mit der Einladung vor der nächsten Sitzung zuzuleiten.
- (3) Ein Vorstandsmitglied unterzeichnet die Niederschrift.

§ 10 Beratende Mitglieder

Der Seniorenbeirat kann Beraterinnen/Berater (ohne Stimmrecht) hinzuziehen. Ebenso kann er beratende Mitglieder berufen.

§ 11 Ausschluss eines Beiratsmitgliedes

Der Seniorenbeirat kann aus gewichtigem Grund ein Mitglied durch 2/3 Mehrheit der Anwesenden in nichtöffentlicher Sitzung ausschließen. Der Ausschluss ist sachlich zu begründen und schriftlich niederzulegen.

§ 12 Haushaltsmittel

Die für die Seniorenarbeit erforderlichen Haushaltsmittel werden von der Stadt Kreuztal zur Verfügung gestellt.

§ 13 Tätigkeitsbericht

Der Seniorenbeirat erstellt mindestens zum Ende einer Wahlperiode einen Tätigkeitsbericht und berät darüber.

§ 14 Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann vom Seniorenbeirat mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden geändert werden.

§ 15
Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am 01.10.2020 in Kraft.
- (2) Sie wird dem Rat der Stadt Kreuztal und der Verwaltung zur Kenntnis gebracht.